Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 12/2025 Freitag, den 14.11.2025

Inhalt	Bekanntmachung	Seite
Nr. 1	Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	1
Nr. 2	Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) der Stadt Heringen / Helme hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
Nr. 3	Bekanntmachung – Beginn der Kommunalen Wärmeplanung	4
Nr. 4	Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026	6
Nr. 5	Bekanntmachung - Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 im Gebiet der Stadt Heringen/Helme durch öffentliche Bekanntmachung	7

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 01.09.2025 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 19.09.2025 zur Anzeige vorgelegt.
Gemäß Schreiben vom: 29.10.2025 Az:15.0.11824.02-06.25 wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	**Heringen/Helme , Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/ Helme**
Tag:	**Öffnungszeiten: von ..... bis .....**
Montag	**9.00 bis 12.00 Uhr**
Dienstag	**9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**geschlossen**
Donnerstag	**9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr**
Freitag	**geschlossen**

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der

Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße“ (OT Heringen) der Stadt Heringen/Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<u>Anlage:</u> Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

gez.Marquardt
Bürgermeister

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung Nr. 4 "Triftstraße" (OT Heringen)
der Stadt Heringen / Helme

Quelle- Karte: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/)
Darstellung ohne Maßstab

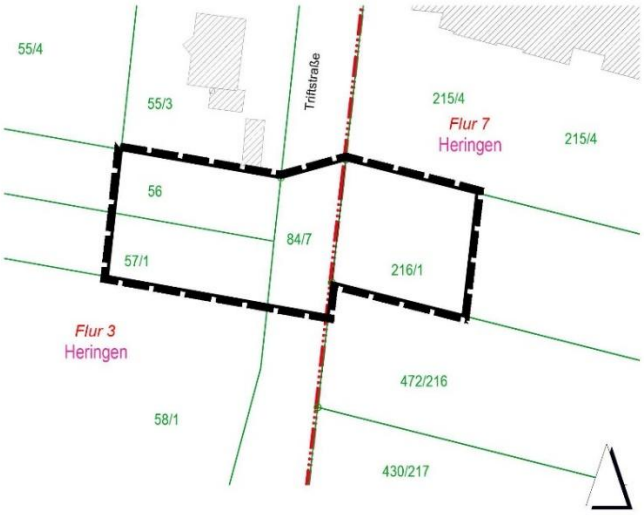

Quelle- Karte: Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(https://geoportal.thueringen.de/gdi-th/download-offene-geodaten/download-liegschaftskataster)
Darstellung ohne Maßstab

Planverfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) der Stadt Heringen / Helme
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) der Stadt Heringen / Helme hat der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme in seiner Sitzung am 01.09.2025 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 19.09.2025 zur Anzeige vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat der Stadt Heringen Helme am 29.10.2025 mitgeteilt, dass das FG Bau nach Sichtung der Verfahrensakten für das Satzungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) keine entscheidungsrelevanten Verstöße gegen das Baugesetzbuch festgestellt hat.

Daher wird der o.g. Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	**im Bauamt der Stadtverwaltung Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen / Helme**

Tag:	**Öffnungszeiten: von .....bis .....**
Montag	**09:00 bis 12:00 Uhr**
Dienstag	**09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr**
Mittwoch	**geschlossen**
Donnerstag	**09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr**
Freitag	**geschlossen**

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) der Stadt Heringen / Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen / Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe dieser Bekanntmachung (§ 215 Abs. 1) zu laufen.
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

gez. Marquardt
Bürgermeister

Übersichtsplan

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Siebenackerweg“ (OT Hamma) der Stadt Heringen / Helme

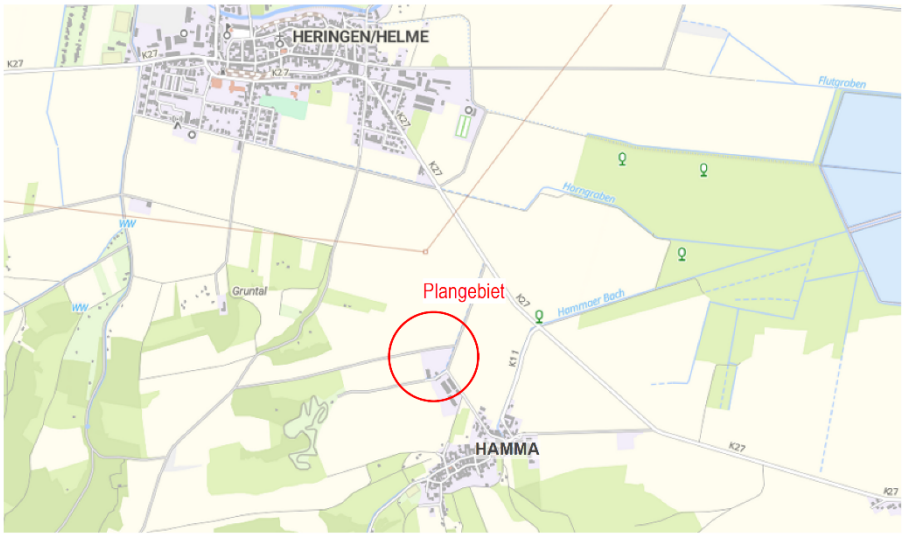

Quelle- Karte: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/)
Darstellung ohne Maßstab

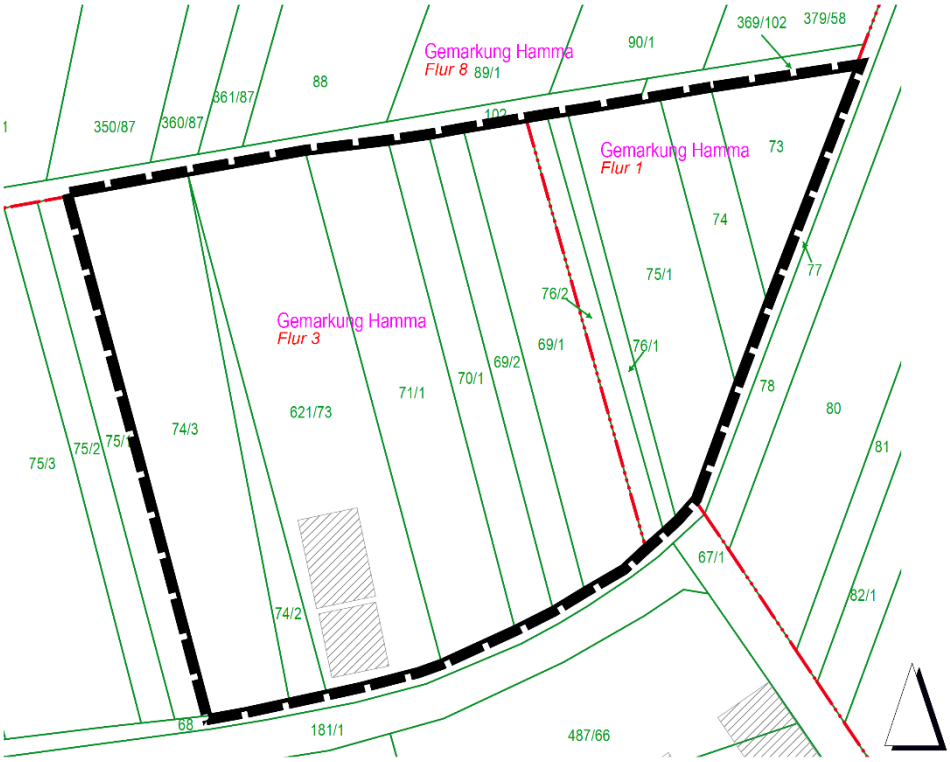

Quelle- Karte: Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(https://geoportal.thueringen.de/gdi-th/download-offene-geodaten/download-liegschaftskataster)
Darstellung ohne Maßstab

Die kommunale Wärmeplanung für die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Urbach und Görsbach kommt

Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Urbach und Görsbach haben die TEAG Thüringer Energie AG und die EnergyEffizienz GmbH beauftragt, eine kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) zu erstellen.

Bis zum Jahr 2045 wird angestrebt, die Energieversorgung in Thüringen und in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme sowie in den Gemeinden Urbach und Görsbach klimaneutral zu gestalten und dadurch neue Chancen und Perspektiven für die Bürger*innen zu schaffen. Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen wir die Wärmeversorgung unserer Gebäude neu denken. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, beabsichtigen wir, uns von fossilen Brennstoffen zu verabschieden und stattdessen auf erneuerbare Energien umzusteigen. Im Sinne der Bürger*innen erfordert dies eine grundlegende Umgestaltung der kommunalen Wärmeversorgung. Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Urbach und Görsbach lassen dafür aktuell einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Auf diese Weise erhalten Bürger*innen Planungssicherheit und können transparent die Entscheidungen auf kommunaler Ebene nachvollziehen.

Was ist ein kommunaler Wärmeplan?
Ein kommunaler Wärmeplan bildet die strategische Grundlage für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Wärmeversorgung einer Kommune. Er umfasst eine Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs, stellt eine Prognose für den zukünftigen Wärmebedarf auf und gewährleistet die Versorgungssicherheit der Bürger*innen. Darüber hinaus bietet er wichtige Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur, aber auch über die Potenziale zur Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, um darauf basierend ein Zielszenario zu definieren. Das Zielszenario legt fest, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung für die Kommune umgesetzt werden kann. Darauf aufbauend wird eine Wärmewendestrategie entwickelt, die konkrete Maßnahmen und Handlungsempfehlungen formuliert, um das festgelegte Ziel zu erreichen. Dabei werden auch soziale Aspekte einbezogen, sodass alle Bürger*innen gleichermaßen vom Wandel der Wärmeversorgung profitieren können.

Der Kommunale Wärmeplan soll als Orientierungsgrundlage für die Entwicklung der Wärmeversorgung dienen. Es ergeben sich daraus weder für Bürger*innen, noch für Unternehmen oder öffentliche Träger unmittelbar Verpflichtungen zur Umsetzung.

Datenschutz
Die Regelungen in § 8 Abs. 4 und § 16 ThürKlimaG schaffen die nach allgemeinem Datenschutzrecht erforderliche Rechtsgrundlage für die Datenbereitstellung. Sowohl Gewerbe und Industrie, Energieversorger und Netzbetreiber sowie Schornsteinfeger*innen werden aufgefordert, Daten bereitzustellen. Sie als Bürger*innen müssen allerdings nicht aktiv werden.
Die Darstellungen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung veröffentlicht und als Planwerk zur Verfügung gestellt werden, erlauben keine Rückschlüsse auf Energieverbrauch und Energieversorgung einzelner Bürgerinnen und Bürger oder auf den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Personen durch die zur Datenübermittlung angehaltenen Energieunternehmen und öffentlichen Stellen. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen haben die Kommunen die Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung ortsüblich bekanntzumachen.
Unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung, teilt die Verwaltung der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme Folgendes mit:

Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Urbach und Görsbach beabsichtigen nicht, die Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden. Andernfalls stellt die Verwaltung betroffenen Personen vor einer Weiterleitung Informationen über diesen

anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung Art. 13 Abs. 2 zur Verfügung.
Die zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Daten werden durch die TEAG Thüringer Energie AG und die EnergyEffizienz GmbH (Auftragnehmer) auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Dabei werden Daten zum Energie- oder Brennstoffverbrauch sowie zum Stromverbrauch für Heizzwecke erfasst.
Die Daten werden nach der Verarbeitung bzw. Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gelöscht. Es besteht ein Auskunftsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Als Informationsquelle dienen die Auskünfte der Bezirksschornsteinfegermeister und die für die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und die Gemeinden Urbach und Görsbach zuständigen Energieunternehmen (Strom-, Gas- und Wärmenetzbetreiber).

Weitere Informationen
Die Thüringer Energie AG (TEAG) wurde von der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme und den Gemeinden Urbach und Görsbach mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt. Sie wird bei der Durchführung von der EnergyEffizienz GmbH unterstützt.
Weitere Informationen zur kommunalen Wärmeplanung finden Sie auf der Webseite des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende sowie im Wärmeplanungsgesetz.
https://www.kww-halle.de/
https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/BJNR18A0B0023.html

Weitere Informationen zur kommunalen Wärmeplanung in Thüringen und zum Datenschutz finden Sie bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur unter: https://www.thega.de/themen/klimafreundliche-waerme/kommunale-waermeplanung/ .

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A	390 v.H.
b) für die Grundstücke - Grundsteuer B	501 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Stadtkasse:	Kreissparkasse Nordhausen
BIC:	HELADEF1NOR
IBAN:	DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:
Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

gez.
Matthias Marquardt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 im Gebiet der Stadt Heringen/Helme durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.
Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre„ festgesetzten Terminen zu entrichten.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt -zu entrichten.

Konto der Stadtkasse:	Kreissparkasse Nordhausen
BIC:	HELADEF1NOR
IBAN:	DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:
Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

gez.
Matthias Marquardt
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:	Stadt Heringen/Helme
Redaktion:	Hauptamt
Anschrift:	OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon:	036333 67244
Telefax:	036333 67227
E-Mail:	hauptamt@stadt-heringen.de
Internet:	www.stadt-heringen.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortschaften der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird gemäß der Hauptsatzung elektronisch über das Internet zur Verfügung gestellt. Weiter ist es kostenfrei im Rathaus der Stadt Heringen/Helme einsehbar.